

Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 120/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Im Sinne von Art. 29 und 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008, müssen im Publikumsrat die Interessen von Menschen mit Behinderungen durch eine selbst behinderte Person vertreten werden.“

2. In § 49 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 28 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 tritt am 1. August 2017 in Kraft und findet erstmals auf die diesem Inkrafttreten folgende neue Funktionsperiode des Publikumsrates Anwendung.“

